

# Das Recht der schwerbehinderten Menschen im Arbeitsrecht: Die Einladungspflicht des öffentlichen Arbeitgebers nach § 165 SGB IX

---

**Zielgruppe** Personalverantwortliche, Personalsachbearbeitende, Personalvertretungen, Schwerbehindertenvertretungen, Gleichstellungsbeauftragte

---

**Ihr Nutzen** Öffentliche Arbeitgeber sind nach SGB IX verpflichtet, schwerbehinderte Bewerbende zum Vorstellungsgespräch einzuladen, soweit sie nicht offensichtlich ungeeignet sind.

Im Rahmen des Seminars lernen Sie die wesentlichen Regelungsinhalte und die aktuelle Rechtsprechung des BAG/ EuGH zu den §§ 164, 165 SGB IX für öffentlicher Arbeitgeber kennen.

Das Seminar hat den Schwerpunkt in Fallbeispiele aus der aktuellen Rechtsprechung

**Inhalt**

1. Die Pflichten des Arbeitgebers nach § 164 SGB IX im Rahmen des Stellenbesetzungsprozesses
2. Die (besondere) Einladungspflicht des öffentlichen Arbeitgebers nach § 165 SGB IX:
  - Was bedeutet der Begriff „offensichtlich ungeeignet“?
  - Was zählt als Vorstellungsgespräch?
  - Sind Mindestnoten in der Ausschreibung als Auswahlkriterium zulässig?
  - Erfüllen Auswahltests die Anforderungen des vom Gesetzgeber geforderten Vorstellungsgesprächs?
  - Wie ist eine eventuelle Schwerbehinderung in der Bewerbung anzugeben?

**Arbeitsmittel** SGB IX, TVöD-VKA/Bund oder TVL

---

<b>Nummer</b>	<b>Dauer</b>	Bitte senden Sie uns Ihre Voranmeldung
C-01-91	1 Tag	

<b>Entgelt</b>	120,00 €	Mitglieder des Zweckverbandes
	156,00 €	Nichtmitglieder

Zu allen neuen Veranstaltungen, neuen Terminen und Last-Minute-Angeboten können Sie sich auf [www.sksd.de](http://www.sksd.de) informieren.